

FAKTENBLATT: STEUERSOUVERÄNITÄT

für eine zukunftsgerichtete und souveräne steuerpolitik

Der Finanzbedarf vieler Staaten ist deutlich gestiegen. Dies setzt einerseits die schweizerische Steuerpolitik unter Druck. Andererseits geht der intensive internationale Steuerwettbewerb weiter.

- ▶ Die Schweiz muss ihre autonome Steuerpolitik bewahren.
- ▶ Die internationale Spitzenstellung als Unternehmensstandort ist zu erhalten. Dazu braucht es entsprechende Standortverbesserungen durch Steuerreformen.
- ▶ Gleichzeitig sind die Rechtssicherheit und der Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.
- ▶ Der automatische Informationsaustausch in Steuerfragen ist inakzeptabel. Er würde zentrale Prinzipien unseres Staatsverständnisses infrage stellen. Der Informationsaustausch auf Verlangen unter Beachtung des OECD-Musterabkommens sowie Abgeltungssteuermodelle sind weiterhin bilateral mit den jeweiligen Vertragsstaaten zu regeln.

DIE SCHWEIZ UNTER DRUCK

Bei einer Übernahme der EU-Regeln wäre die Schweiz, ohne Mitsprache, auch an deren Weiterentwicklung gebunden.

Kantonale Steuerregelungen sind der EU ein Dorn im Auge

In der jüngsten Wirtschaftskrise hat sich der Finanzbedarf vieler Staaten stark vergrössert. Deshalb steigt der Druck auf wettbewerbsfähige Wirtschaftsstandorte wie die Schweiz insbesondere im Steuerbereich. Dieser Druck macht sich hauptsächlich bei der Unternehmensbesteuerung und beim Austausch von Informationen in Steuerfragen bemerkbar.

Bei der Unternehmensbesteuerung kritisiert die EU vor allem bestimmte Steuerregeln der Kantone. Sie möchte deshalb mit der Schweiz einen Dialog über ihren Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung führen. Dieser Kodex ist innerhalb der Union kein rechtsverbindliches Instrument, stellt für die Mitgliedsstaaten aber eine politische Verpflichtung dar. Er enthält weitgehende Regeln zur Besteuerung von Unternehmen. Würde die Schweiz diesen Kodex übernehmen, wäre sie auch an dessen Weiterentwicklung gebunden. Diese direkt beeinflussen könnte sie jedoch nicht.

Schweiz hat sich zu den OECD-Regeln bekannt

Bei der Amtshilfe in Steuerfragen strebt die EU weiterhin die Einführung des automatischen Informationsaustausches mit der Schweiz an. Dies auch nachdem die Schweiz die OECD-Regeln zur Amtshilfe ausdrücklich anerkannt und innert kurzer Frist in einer grossen Zahl von Abkommen mit Partnerländern umgesetzt hat. Der automatische Informationsaustausch wäre, ebenso wie die Übernahme des EU-Verhaltenskodex im Unternehmenssteuerbereich, ein starker Eingriff in die Autonomie der Schweizer Steuerpolitik. Beides ist deshalb abzulehnen.

KURZ ERKLÄRT

DIE OECD-REGELN

Der Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ist die am weitesten akzeptierte Rechtsgrundlage für den bilateralen Informationsaustausch in Steuersachen. Er verpflichtet Staaten zum Austausch von Informationen auf Verlangen, sofern die Informationen für die Durchsetzung von Steuergesetzen in den Vertragsstaaten voraussichtlich von Bedeutung sind. Der Artikel bietet jedoch keine rechtliche Grundlage für «Fischzüge» oder für Anfragen, die für die Besteuerung einer Person nicht relevant sind.

ES DROHEN GRAVIERENDE EINGRIFFE

Die Steuerregimes in der Schweiz verstoßen nicht gegen das Freihandelsabkommen mit der EG von 1972.

Kantonale Steuerregimes in der Kritik

Die EU-Kommission beschloss im Februar 2007, die kantonalen Besteuerungsregeln bei Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und gemischten Gesellschaften fortan als staatliche Beihilfe zu betrachten. Nach ihrer Auffassung verfälschen die Kantone den Wettbewerb und verstoßen gegen das Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-EG von 1972. Bundesrat und Wirtschaft haben diese Sichtweise stets zurückgewiesen: Die Wettbewerbsklausel des FHA bezieht sich nicht auf den Steuerbereich. Dem Druck auf die Schweiz sind ähnliche Bemühungen innerhalb der Union selbst vorangegangen. 2003 einigten sich die EU-Mitglieder im Rahmen eines Verhaltenskodex darauf, als schädlich erachtete Steuerregeln innerhalb von fünf Jahren abzuschaffen. Nun will die EU mit der Schweiz über diesen Kodex einen Dialog führen. Eine Übernahme des Kodex hätte eine weitgehende Preisgabe der Autonomie in wesentlichen Teilen des Unternehmenssteuerrechts zur Folge.

Informationsaustausch: Weiter gehende Regeln der EU

Im März 2009 hat die Schweiz Artikel 26 des OECD-Musterabkommens übernommen, das den Informationsaustausch in Steuerfragen auf Anfrage vorsieht. Dieser Standard wurde innert kurzer Zeit in über 30 neu verhandelten Doppelbesteuerungsabkommen mit allen wichtigen Wirtschaftspartnern umgesetzt. Die EU hat sich selber noch weiter gehende Regeln auferlegt. Die geltende Zinsbesteuerungsrichtlinie von 2003 sieht den automatischen Informationsaustausch vor. Die EU-Mitgliedsstaaten Österreich und Luxemburg wehren sich jedoch gegen dessen Einführung. Über die unionsweite Einführung des automatischen Informationsaustausches hinaus wünscht die EU eine entsprechende Lösung auch mit der Schweiz. Daran hält sie bis heute fest, trotz Übernahme des OECD-Standards und trotz der Verhandlungen zwischen der Schweiz und einzelnen EU-Mitgliedsstaaten über die Einführung einer Abgeltungssteuer.



2009

hat die Schweiz die OECD-Richtlinien übernommen, die einen Informationsaustausch auf Anfrage vorsehen. Es besteht aber keinerlei internationale Verpflichtung für einen automatischen Informationsaustausch.

GLEICHSCHALTUNG UND FEHLENDE RECHTSSICHERHEIT

**Die Zentralisierung des Steuer-
systems würde das Erfolgsmodell
Schweiz unterminieren.**

Harmonisierung im Steuerrecht

Eine Übernahme des EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung hätte zur Folge, dass die Schweiz auch ohne Mitbestimmungsrechte an dessen Weiterentwicklung gebunden wäre.

Deshalb ist die Übernahme keine Option für die Schweiz. Eine Gleichschaltung, Zentralisierung und Harmonisierung des Steuerrechts würde die Autonomie der Gebietskörperschaften untergraben: Faktisch würde so die Steuerautonomie von Bund und Kantonen preisgegeben. Mit dem Fiskalföderalismus und dem Steuerwettbewerb würden gleich zwei tragende Pfeiler des Erfolgsmodells Schweiz wegbrechen.

**Die vertrauliche Behandlung von
Bankkundendaten wäre beim
automatischen Informationsaus-
tausch nicht mehr gewährleistet.**

Auf dem Weg zum «gläsernen Bürger»

Auch der automatische Austausch von Steuerinformationen mit anderen Staaten kann nicht infrage kommen. Der automatische Informationsaustausch ist denn auch kein globaler Standard.

Vielmehr ist er ein tiefer Eingriff in die Privatsphäre. Mit seiner Einführung wäre der «gläserne Bürger» auch in der Schweiz geschaffen: Die Behörden jedes Vertragsstaates besäßen auch ohne Vorliegen von Verdachtsmomenten die Möglichkeit, sich ein Bild über die finanzielle Situation eines jeden Bürgers zu machen. Damit wäre die Vertraulichkeit von Bankkundendaten nicht mehr gewährleistet.

DIE STEUERSOUVERÄNITÄT IST NICHT VERHANDELBAR

Zu einer nachhaltigen Stärkung des Schweizer Steuerrechts gehört auch eine Reduktion seiner Angreifbarkeit.

Steuerreformen autonom führen

Für die Schweiz ist es keine Option, ihre Steuersouveränität aufzugeben. Entsprechend kommt auch eine Übernahme des EU-Kodex zur Unternehmensbesteuerung nicht infrage. Stattdessen gilt es, mit geeigneten Reformen unser Unternehmenssteuersystem autonom zu verbessern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Für die Unternehmensbesteuerung muss als Richtschnur gelten, dass sie die Standortattraktivität der Schweiz insgesamt optimiert. Allfällige Verschlechterungen dürfen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Nachteile für die betroffenen Gesellschaften durch gezielte Verbesserungen auf anderen Gebieten kompensiert werden. Von hoher Bedeutung ist aus Standortsicht zudem die nachhaltige Schaffung von Rechtssicherheit. Aus dieser Optik ist es letztlich ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, wenn die schweizerische Unternehmensbesteuerung für das Ausland weniger angreifbar ausgestaltet wird. Dabei sind aber Präjudizien bezüglich der steuerlichen Souveränität zu verhindern. Es müssen autonome Lösungen gefunden werden, die die betroffenen Unternehmen vor allfälligen steuerlichen Diskriminierungen durch die EU oder durch einzelne ihrer Mitgliedsstaaten schützen. Andererseits müssen bestehende, teils abkommenswidrige steuerliche Diskriminierungen einzelner Staaten zurückgenommen werden.

Amtshilfe und Abgeltungssteuer

Die Schweiz steht zu ihrer Kooperation mit dem Ausland. Diese Zusammenarbeit darf allerdings nicht zu einem automatischen Informationsaustausch führen. Dadurch würden in der Schweiz «gläserne Bürger» geschaffen. Dies wäre mit den Grundwerten unseres Landes nicht zu vereinbaren. Vielmehr ist der Informationsaustausch auf Verlangen in bilateralen Verträgen und auf Basis des OECD-Musterabkommens zu regeln. Zudem sind mit den interessierten Ländern weitere Verhandlungen über die Einführung von Abgeltungssteuerlösungen zu prüfen.



PRIVATSPHÄRE

Der «gläserne Bürger», wie ihn die EU in Steuerfragen anstrebt, ist mit den Grundwerten der Schweiz nicht zu vereinbaren.

INFOS UND AUSKÜNFTE

Dossiers und Links

→ www.economiesuisse.ch/steuern

→ www.elections.ch/steuern

→ www.efd.admin.ch

→ [Resolution zur Verteidigung der Schweizer Standortinteressen](#)



Ihr Ansprechpartner bei economiesuisse

Urs Furrer
Leiter Finanzen und Steuern
Mitglied der Geschäftsleitung
urs.furrer@economiesuisse.ch